



## **Sitzungsniederschrift**

Gremium	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
Sitzungstag	<b>Donnerstag, 23.09.2021</b>
Sitzungsbeginn	<b>17:30 Uhr</b>
Sitzungsende	<b>19:21 Uhr</b>
Sitzungsort	<b>Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal 59302 Oelde</b>

### **Vorsitz**

Frau Nadine Diekmann

### **Teilnehmer**

Herr Hendrik Auf der Landwehr	Vertretung für Frau Anika Lange
Frau KHK'in Sandra Bothe	
Herr Daniel Buße-Urban	
Frau Pfarrerin Melanie Erben	anwesend ab 17.35 Uhr
Frau Andrea Geiger	
Herr Dominik Hecker	
Herr Muzaffer Ibik	Vertretung für Herrn Jan Albrecht
Frau Nicole Kemper	
Frau Hiltrud Krause	
Herr Ludger Lücke	Vertretung für Herrn Thorsten Retzlaff
Herr Leo Lütke-Dörhoff	anwesend ab 17.35 Uhr
Herr Frank Rumpold	
Herr Michael Vennewald	Vertretung für Frau Beate Mathmann
Frau Anne Wiemeyer	

### **Verwaltung**

Frau Sara Braddick  
Herr Michael Jathe  
Frau Claudia Kahlmeier  
Herr Malte Lepper  
Herr Hendrik van der Veen

### **Schriftführer**

Herr Klaus Liedtke

### **Gäste**

Herr Tobias Gloadek

pädagogischer Mitarbeiter des Projekts  
"Kurve kriegen"

### **Es fehlten entschuldigt**

### **Teilnehmer**

Herr Jan Albrecht

Frau Julia Brückner

Herr Ralf Dickmann

Frau Barbara Köß

Frau Anika Lange

Herr Philipp Langenkämper

Frau Beate Mathmann

Herr Thorsten Retzlaff

Frau Valentina Schriek

Herr Norbert Schröder

Herr Thomas Steinhoff

# Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einwohnerfragestunde</b>	
<b>2. Vorstellung Projekt "Kurve kriegen"</b> M 2021/510/4957	
<b>3. SGB VIII Reform</b> M 2021/510/4958	
<b>4. Vorbericht Haushalt 2022</b> M 2021/510/4959	
<b>5. Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026</b> M 2021/510/4960	
<b>6. Verschiedenes</b>	
<b>6.1. Mitteilungen der Verwaltung</b>	
<b>6.2. Anfragen an die Verwaltung</b>	

Die Vorsitzende Frau Diekmann eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Gäste sowie die Presse. Sie stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig ist. Die Schriftführung der heutigen Sitzung übernimmt Klaus Liedtke und wird dabei von Malte Lepper unterstützt. Herr Lepper muss noch vom Rat als Schriftführer bestimmt werden, da sich Frau Freitag im Mutterschutz befindet. Im Anschluss daran erfolgt die Verpflichtung von Herrn Ibik und Herrn Vennewald durch die Vorsitzende.

## Öffentliche Sitzung

### 1. Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldung.

### 2. Vorstellung Projekt "Kurve kriegen" M 2021/510/4957

#### Sachverhalt

Seit dem 01.07.2021 ist im Kreis Warendorf die NRW-Initiative „Kurve kriegen“ präsent. Das Projekt „Kurve kriegen“ ist eine Initiative des Innenministerium NRW mit dem Ziel, die Entwicklung besonders kriminalitätsgefährdeter Kinder und junger Jugendlicher zu „Intensivtäterinnen“ und „Intensivtätern“ frühestmöglich zu erkennen und nachhaltig zu verhindern, um so die Anzahl der von ihnen begangenen rechtswidrigen Taten bzw. Straftaten und damit auch die Anzahl ihrer Opfer möglichst auf „Null“ zu reduzieren bzw. sehr deutlich zu verringern.

Das Projekt bezieht sich überwiegend auf die Altersgruppe von 8 bis 15 Jahren, die mit mindestens einer Gewalttat oder drei Eigentumsdelikten polizeilich in Erscheinung getreten sind und deren Lebensumstände derart risikobelastet sind, dass ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität droht.

Die kriminalpräventive Maßnahme wird von einem multiprofessionellen Team geführt und besteht aus Frau Bothe als polizeiliche Ansprechperson (PAP) und Herrn Gloddek (Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf) sowie Herrn Baumann (SKM – katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf) als pädagogische Fachkräfte (PFK), die über freie Träger der ambulanten Jugendhilfe angestellt sind.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Projekt erfolgt primär über die Polizei, jedoch kann es vor allem an der Schnittstelle zur Jugendhilfe oftmals zu Überschneidungen kommen, sodass bereits Hilfen durch die Jugendhilfe installiert sind. Hier ist eine enge Vernetzung und ein guter Austausch hilfreich und notwendig. Weiter kann auch der Soziale Dienst mit der PAP Kontakt aufnehmen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorschlagen.

Eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung wurde am 26.08.2021 von den Bürgermeister\*innen der Städte Ahlen, Beckum und Oelde, dem Landrat und Vertretern der Polizei unterzeichnet.

Es wird auf die Präsentation von Frau Bothe und Herrn Gloddek verwiesen (**Anlage 1**). Frau Diekmann bedankt sich bei Frau Bothe und Herrn Gloddek für die Präsentation. Ebenfalls bedankt sich Frau Geiger und fragt, wie sich die Fördermittel des Projektes zusammensetzen und welche Erfahrungen es aus anderen Kommunen bereits gibt.

Frau Bothe erläutert, dass die Fördermittel durch das Innenministerium NRW zur Verfügung gestellt werden. Somit erfolgen keine zusätzlichen Belastungen des kommunalen Haushalts. Ebenfalls berichtet sie exemplarisch über die Teilnahme am Projekt „Kurve kriegen“ in Hamm (Westfalen), wo das Projekt von der Zielgruppe positiv angenommen würde. Auch wenn die Teilnahme am Projekt freiwillig sei, habe noch kein/e Teilnehmer\*in das Projekt vorzeitig abgebrochen. Ca. 40% der Absolventen\*innen sind nach Abschluss des Projektes straffrei.

### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum Projekt „Kurve kriegen“ zur Kenntnis.

## **3. SGB VIII Reform** M 2021/510/4958

### **Sachverhalt**

Die Reform des SGB VIII – Kinderstärkungsgesetz (KJSG) führt zu umfassenden Weiterentwicklungen.

Von besonderer Bedeutung ist die Grundsatzentscheidung für die „Große Lösung“, d. h. die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung – und unabhängig von der Form der Behinderung, auch wenn noch unklar bleibt, ob und wie diese einheitliche Zuständigkeit, die erst als dritte Stufe ab dem 01.01.2028 vorgesehen ist, mit dem noch zu schaffenden Bundesgesetz umgesetzt wird.

Verbunden mit der gelebten Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe sind die Stärkung von Beteiligung und Selbstbestimmung, die Etablierung von Beschwerde-, Ombuds- und Selbstorganisationsstrukturen, das stärkere In-den-Blick-Nehmen der Schnittstellen und Übergänge eine wichtige Weiterentwicklung des SGB VIII.

Die einzelnen Entwicklungen, insbesondere die inklusive Ausgestaltung, Beratung, Schnittstellenarbeit und der Kinderschutz, werden in den folgenden Jahren voraussichtlich weitere finanzielle und personelle Ressourcen im Fachdienst Jugendamt erfordern, deren Refinanzierung jedoch nur zum Teil in Folge von Ansprüchen auf Grundlage des Konnexitätsprinzips durch Landes- oder Bundesmitteln gewährleistet wird.

Folgende zentrale Themen der Reform des SGB VIII „Kinderstärkungsgesetz“ (KSG) mit Wirkung ab Juni 2021 (vgl. SGB VIII – Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Dr. J. Beckmann, K. Lohse, DiJuF Mai 2021) sowie Einschätzungen zu deren Auswirkungen auf die Arbeit des FD Jugendamt Oelde lassen sich darstellen:

## 1. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

### Zusammenarbeit an Schnittstellen

Weiterentwicklung einer guten Kooperation an den Schnittstellen für einen gelingenden effektiven Kinderschutz, d. h. das Zusammenführen verschiedener Beobachtungen und Perspektiven verschiedener Akteure, um das Kind oder den Jugendlichen und dessen Schutz nicht aus dem Blick zu verlieren.

#### a. Berufsheimnisträgerinnen

Unter bestimmten Voraussetzungen – auch ohne eine Schweigepflichtentbindung der Betroffenen – dürfen diese das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung informieren (§ 4 KKG).

Neu ist

- die **verbindliche Beteiligung (in geeigneter Weise) der Berufsheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung** (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII nF) und
- die **zeitnahe Rückmeldung des Jugendamtes an die Berufsheimnisträger als Sollverpflichtung** (§ 4 Abs. 4 KKG nF).
- Keine Haushaltsauswirkungen. Zum Teil bereits gängige Praxis. Konzeptionelle Erarbeitung mit geringer zeitlicher Ressource im FD Jugendamt.

#### b. Familiengerichtsbarkeit

**Übermittlung des Hilfeplans durch das Jugendamt an das Familiengericht als Sollverpflichtung** in Erstverfahren und Überprüfungsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung und in sonstigen Sorge- und Umgangsverfahren auf Verlangen des Familiengerichts (§ 50 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VIII nF).

- Keine Haushaltsauswirkungen. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt.

#### c. Strafverfolgung

**Instrument der sogenannten Fallkonferenzen**, um mehrfach straffällig gewordene Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen besser begleiten zu können.

- Geringe Haushaltsauswirkungen durch ggf. einzelne zusätzliche Maßnahmen. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit mittlerer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt. Verbindliche Nutzung des Angebotes „Kurve kriegen“ (angesiedelt bei der Polizei Kreis Warendorf).

**Informationsfluss bei Kindeswohlgefährdung**, insbesondere durch sexualisierte Gewalt, von den *Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt*. Nr. 35 Mistra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen).

### Kindertagespflege

**Regelung einer Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen** nach § 8a Abs. 5 SGB VIII nF, wonach diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen und das Jugendamt im Fall der Erforderlichkeit informieren.

- Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit mittlerer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt. Es ist zudem mit zusätzlichen Beratungsanfragen und Kosten für die Beratung nach § 8b beim DKSB (Deutscher Kinderschutzbund) zu rechnen.

### Betriebserlaubnisverfahren

- **Einführung weiterer Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis** u. a. das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 4 SGB VIII nF).
- **Regelung der gegenseitigen Informationspflicht nach § 47 Abs. 2 SGB VIII nF** zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der eine Einrichtung belegt, und der betriebserlaubniserteilenden Behörde über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 SGB VIII nF).
- **Betriebserlaubnispflicht für familienähnliche Wohnformen nach § 45a SGB VIII nF** wenn sie organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.
- Keine Haushaltsauswirkungen. Konzeptionelle Erarbeitung mit geringer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

### Verbindliche Regelungen zu Auslandsmaßnahmen nach § 38 SGB VIII nF,

Zusammenführung aller Bestimmungen zu Auslandsmaßnahmen, insbesondere die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung, also im Ausland. Keine Unterbringung ohne das sog. Konsultationsverfahren, also der Unterbringungsstaat sein Einverständnis mit der Unterbringung erklärt hat (s. Art. 56 Brüssel IIa-VO20 bzw. Art. 33 KSÜ21).

- Keine Haushaltsauswirkungen. Ist lediglich im Einzelfall relevant und sehr selten. Wenn der Fall eintritt entsteht ein erhöhter personeller Einsatz in der Hilfeplanung im Sozialen Dienst des FD Jugendamt.

## **2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen**

### Verbesserung der Hilfeplanung

**Geschwisterbeziehungen sollen** bei der Durchführung der Hilfe nach § 36 SGB VIII **berücksichtigt werden.**

- Keine Haushaltsauswirkungen. Dies entspricht schon jetzt dem fachlichen Standard in der Kinder- und Jugendhilfe; die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz soll dies stärken. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt erforderlich.

**Rechtsverbindliche Erweiterung des Beteiligtenkreises an Hilfeplangesprächen.** Soweit jeweils unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll, sollen künftig u.a. weitere Institutionen, z.B. Schule sowie die nicht sorgeberechtigten Eltern beteiligt werden.

- Keine Haushaltsauswirkungen. Bereits gängige Praxis. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit geringer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

**Subjektiver Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind nach § 37 Abs. 1 SGB VIII nF für** Eltern, deren Kinder stationär oder teilstationär in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

- Konzeptionelle Erarbeitung mit mittlerer zeitlicher Ressource im FD Jugendamt. Zusätzliche Kosten für Beratungsleistungen, wenn Kinder oder Jugendliche in stationären Einrichtungen untergebracht sind. In einzelnen Fällen werden die Leistungen bereits gewährt. Es ist jedoch mit einer Zunahme zu rechnen.

### Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

**Gewährleistungsverpflichtung für das Jugendamt zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen nach § 37b Abs. 1 SGB VIII nF.** Vier Bausteine sollten die Schutzkonzepte enthalten: Sensibilisierung und Prozessplanung, Prävention, Handlungs- und Interventionskonzept, Aufarbeitungsprozesse.

- Keine Haushaltsauswirkungen. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

### Dauerverbleibensanordnung

Wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist – soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

- Keine Haushaltsauswirkungen. Einzelfallabhängige rechtliche Anwendbarkeit in einem familiengerichtlichen Verfahren. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt erforderlich.

### Junge Volljährige und Careleaver



Betreffend *junge Volljährige und Careleaver* beinhaltet das KJSG verschiedene Verbesserungen:

**Ein Jahr vor dem vorgesehenen Hilfeende: Koordinierter Übergang in andere Sozialleistungssysteme nach § 41 Abs. 3 SGB VIII nF.**

- Keine Haushaltsauswirkungen bzw. ggf. geringes „Einsparungspotential“, wenn Übergänge zielgerichtet und bedarfsgerecht früher erfolgen können. Konzeptionelle Erarbeitung mit niedriger zeitlicher Ressource im FD Jugendamt.

**Verbindliche sog. Coming-Back-Option nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF.** Junge Menschen kehren aus verschiedenen Gründen noch einmal in die Kinder- und Jugendhilfe zurück und **Nachbetreuungsanspruch nach § 41a Abs. 2 SGB VIII nF.**

- Zusätzliche finanzielle Ressourcen für die Nachbetreuung sind einzuplanen. Jedoch könnte durch eine frühzeitige Nachbetreuung ggf. ein früherer Übergang in die Verselbständigung (Verlassen der stationären Einrichtung) ermöglicht werden, was ggf. zu einer Kostenneutralität, bestenfalls zu Kosteneinsparungen führen könnte. Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

**Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Volljährige nach § 94 Abs. 6 SGB VIII nF** Die Heranziehung aus dem Vermögen wird gestrichen und aus dem Einkommen auf höchstens 25 % reduziert.

- Zukünftiger Wegfall von Kostenbeiträgen in einem eher geringen Umfang. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt erforderlich.

**Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder**

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils **Einbeziehung in die Leistung des anderen Elternteils oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt nach § 19 Abs. 2 SGB VIII nF** soweit dies dem Leistungszweck dient.

- Falls diese Hilfen häufiger und durch den erweiterten Personenkreis erforderlich werden, sind hiermit erhebliche zusätzliche Kosten verbunden. Aktuell kein Handlungsbedarf. Kein zusätzlicher personeller Ressourceneinsatz im FD Jugendamt erforderlich.

**3. Hilfen aus einer Hand**

Der Gesetzgeber hat sich, wenn auch nur im Rahmen eines Stufenmodells ab dem Jahr 2028, für die lang erwartete „Große Lösung“ entschieden, also eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform.

Konkret vorgesehen ist ein **Drei-Stufen-Modell**:

**Erste Stufe mit Inkrafttreten des Gesetzes: Stärkung der Inklusion im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung**

## **Die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse werden Maßstab bei der Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung**

**Behindertenbegriff nach § 7 Abs. 2 SGB VIII nF in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention.** Menschen mit Behinderung werden nun im SGB VIII entsprechend § 2 SGB IX beschrieben als Menschen, die körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern werden.

### **Änderungen bei konkreten Leistungen der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit.**

- Kita: Wegfall der Abhängigkeit vom Hilfebedarf im Einzelfall, Ergänzung der Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII nF).
  - Für die Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF).
- Mittelfristige Haushaltsauswirkungen sind zu erwarten. Zum einen führt eine verstärkte Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderungen in den Kindertageseinrichtungen perspektivisch zu einer Absenkung der Gruppenstärken, wodurch Plätze in den Kindertageseinrichtungen entfallen und ggf. an anderer Stelle neu geschaffen werden müssen, und zum anderen sind für die festgeschriebene Barrierefreiheit im Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit entsprechende bauliche Voraussetzungen zu schaffen, beispielsweise wie wird der Zugang in das 1. Und 2. OG der Alten Post gewährleistet?

### **Übergangsplanung nach § 36 b SGB VIII nF sowie Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren nach § 10 a Abs. 2 SGB VIII nF und § 117 SGB IX nF.**

- Die verpflichtende Übergangsplanung bezieht sich dabei auf den Übergang selbst ebenso wie auf die Leistungsgewährung nach dem Übergang.
  - Beratende Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX: das Jugendamt kann mit seinem fachlichen Hintergrund kindbezogene und familiensystemische Aspekte in die Planung einbringen.
- Keine Haushaltsauswirkungen. Konzeptionelle Erarbeitung, Fortschreibung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt. Alle Konzepte, Leistungen usw. sind schrittweise dementsprechend auszurichten und weiterzuentwickeln. Dies gilt zeitnah für die Kindertagesbetreuung und die Jugendarbeit (Stichwort: Aufstellung des neunten KJP 2022-2026)

### **Zweite Stufe – 2024: Verfahrenslotsin**

Mit der zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2024 eine Verfahrenslotsin in einem neuen § 10b SGB VIII nF eingeführt. Diese hat eine doppelte Funktion:

1. Zum einen soll sie nach § 10b Abs. 1 SGB VIII nF bei Leistungen der Eingliederungshilfe junge Menschen und ihre Familien durch das Verfahren „lotsen“.
2. Die zweite Aufgabe der Lotsin liegt nach Absatz 2 in der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten.

- Personelle Ressourcen sind entweder im Stellenplan oder als verfügbare Haushaltsmittel zur Auftragsvergabe einzuplanen. Um die Aufgabe ab dem 01.01.2024 qualitativ erfüllen zu können, sollten die personellen Ressourcen bereits ab 2023 mit einem oder einem halben Jahr Vorlauf zur Verfügung gestellt und qualifiziert werden. Es bleibt abzuwarten, in wie weit im Rahmen von Leistungsgewährungen zudem zusätzliche Aufwände oder auch Erträge (Stichwort: Konnexität) einzuplanen sind. Konzeptionelle Erarbeitung, Fortschreibung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

### **Dritte Stufe: Sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder**

Ab dem Jahr 2028 soll dann in § 10 Abs. 4 SGB VIII nF geregelt sein, dass Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung auch für Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren soll nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nF ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmen.

- Falls wie in der 3. Stufe vorgesehen die „Große Lösung“, d.h. die vollumfängliche Zuständigkeit der Jugendhilfe auf Grundlage eines Bundesgesetzes zum 01.01.2028 kommt, sind ggf. erhebliche personelle und räumliche Ressourcen im FD 510 einzuplanen. Es wäre zudem von sehr hohen zusätzlichen Leistungsgewährungen, Aufwänden, aber ggf. auch Erträgen (Stichwort: Konnexität) auszugehen. Die konzeptionelle Erarbeitung sowie die Entwicklung der erforderlichen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe bedürfen unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure voraussichtlich eine sehr hohe zeitliche Ressource im FD Jugendamt.

## **4. Prävention vor Ort**

Im Bereich der präventiven Hilfen vor Ort konzentriert sich das KJSG einerseits auf **die Stärkung von Niedrigschwelligkeit im Allgemeinen** sowie andererseits auf **die Konkretisierung und Änderung einiger Leistungen**.

### **Allgemeine Stärkung von Niedrigschwelligkeit**

- Stärkung eines möglichst niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen mit dem Erfordernis von Hilfen im Sozialraum u.a. durch Informationen, vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen sowie das bedarfsentsprechende Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien.
- Zudem soll die Qualität von Leistungen, die ohne Einbeziehung des Jugendamts, also unmittelbar bei den Leistungserbringerinnen in Anspruch genommen werden, verbessert werden durch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung bei der Planung niedrigschwelliger Hilfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII nF),

- Keine Haushaltsauswirkungen. In Zusammenhang mit der Gesetzesnovellierung sind alle Konzepte, Leistungen usw. dementsprechend auf deren verbindliche Umsetzung sowie Weiterentwicklungen in der Praxis mit höherer zeitlicher Ressource im FD Jugendamt zu prüfen.

### **Konkretisierung, Änderung und Verschiebung von Leistungstatbeständen**

**Ausgestaltung der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII nF als Rechtsanspruch sowie die Möglichkeit der niedrigschwelligen Inanspruchnahme, insbesondere wenn die Hilfe von einer Beratungsstelle nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird (§ 20 Abs. 3 SGB VIII nF).**

- Je nach Umsetzung niederschwelliger Angebotsformen für die Zielgruppe können zusätzliche Kosten entstehen. Der Umfang lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen, zumal die betreffenden Personenkreise ggf. bereits Leistungen der Jugendhilfe erhalten. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure insbesondere mit den Trägern der Erziehungsberatungsstellen mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

## **5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Die Bedeutung einer gelingenden Partizipation für den gesamten Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe: Beteiligung, Beratung und Information „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ anbieten.

### **Selbstbestimmung junger Menschen**

**Hervorhebung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in § 1 SGB VIII nF:** grundrechtlich geschütztes Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit und damit wird das „**selbstbestimmt werden**“ nun auch in der Jugendhilfe hervorgehoben.

**Verwirklichung dieses Ziels die Kinder- und Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII nF:** Entsprechend des Alters der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer persönlichen Fähigkeiten eine selbstbestimmte Interaktion ermöglichen und erleichtern. Fokus: das „**selbstbestimmt sein**“.

Es ist in der Hilfeplanung klarzustellen, in welchen Fällen ein ausdrücklicher Wunsch der Kinder und Jugendlichen ausschlaggebend für die Entscheidung im Einzelfall sein muss.

### **Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs für junge Menschen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII nF**

- Je nach Umsetzung niederschwelliger Angebotsformen für die Zielgruppe können zusätzliche Kosten entstehen. Der DKSB (Deutscher Kinderschutzbund) hat bereits über die „Aktion Mensch“ ein Projekt mit dieser Zielsetzung und diesem Leistungsspektrum entwickelt, was nach Auslaufen ggf. anteilige Kosten für die Stadt

Oelde nach sich ziehen wird. Konzeptionelle Erarbeitung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit mittlerer zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

### **Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung**

**Generelle Stärkung der Adressatinnen bei der Inanspruchnahme von Hilfen: § 10a SGB VIII nF** bspw. Beratungsanspruch, der sich auch auf weitere Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum bezieht. Letztere dürfen bspw. auch Selbsthilfestellen umfassen.

**Stärkung bei der Hilfeplanung** durch verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Aufklärung über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF) als Grundlage für die möglichst selbstbestimmte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.

- Diese gesetzlichen Konkretisierungen sind bereits gängige Praxis. Keine Haushaltsauswirkungen. Konzeptionelle Überprüfung und Weiterentwicklung mit geringer zeitlicher Ressource im FD Jugendamt. In Bezug zu den Kosten für die Verfahrenslotsinnen siehe Pkt. 3 „Hilfen aus einer Hand“.

### **Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen**

Wichtiger Bereich der Stärkung junger Menschen ist die Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familien leben:

**Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen** als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII nF);

**Pflicht des Jugendamts zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder** sowie zur Information des Kindes oder der Jugendlichen über die Beschwerdemöglichkeiten (§ 37b Abs. 2 SGB VIII nF).

**Regelung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII nF)**, Beschwerdemöglichkeiten von Adressatinnen bei Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Machtasymmetrie zwischen Adressatinnen und Kinder- und Jugendhilfe

**Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII nF**

- Aktuell keine Haushaltsauswirkungen, aber mittelfristig absehbar, dass Entwicklungen z. B. Beteiligungen an Leistungen von Ombudsstellen, Beratungsstellen und Beschwerdestellen für Kinder- und Jugendliche zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen führen. Der Fachdienst Jugendamt arbeitet bereits seit mehreren Jahren mit der Ombudschaft NRW zusammen. Konzeptionelle Erarbeitung, Fortschreibung unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure mit hoher zeitlicher Ressource durch den FD Jugendamt.

Es wird auf die Präsentation von Herrn van der Veen verwiesen (**Anlage 2**).

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur SGB VIII Reform zur Kenntnis.

#### 4. Vorbericht Haushalt 2022

M 2021/510/4959

#### Sachverhalt

Am 20. Dezember soll der Haushalt 2022 im Rat der Stadt Oelde verabschiedet werden.

Die geplante zeitliche Abfolge sieht wie folgt aus:

- 23.09.2021: Vorbericht zur Haushaltsplanung der Jugendhilfe im JHA
- 02.11.2021: Eateinbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 in den Rat
- 15.11.2021: 1. Etatberatung im Finanzausschuss
- 25.11.2021: Beratung über den Haushaltsplanentwurf Jugendhilfe im JHA
- 06.12.2021: 2. Etatberatung im Finanzausschuss
- 20.12.2021: Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022 im Rat

#### A) Erste Einschätzungen zur Haushaltsentwicklung im Produktbereich 06. (Vergleich der HH-Ansätze 2021 mit den Planungen 2022 in der Ergebnisplanung)

Aus Sicht des Fachdienstes 510 sind in den drei Produktgruppen folgende Entwicklungen abzusehen:

##### Produktgruppe 06.01 Kinder- und Jugendförderung

Im Produkt 06.01.02 Jugendsozialarbeit wird der Ansatz um eine 0,5 VZÄ Schulsozialarbeit am TMG im Ansatz erhöht. Dem liegt ein entsprechender Antrag von Herrn Dr. Hermeier zugrunde (als **Anlage 3** beigefügt), der vom FD Schule und FD Jugendamt befürwortet wird.

##### *Förderprogramme des Landes NRW*

#### 1. Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche (2021 – 2022)

Im Produkt 06.01.01 Kinder- und Jugendarbeit und im Produkt 06.01.02 Jugendsozialarbeit werden insgesamt Fördermittel aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ in Höhe von insgesamt je 76.960,- € im Ansatz als Ertrag und als Aufwand veranschlagt. Die Mitteilung über diese Fördermittel erreichte den Fachdienst Jugendamt Mitte des Jahres 2021. Im Jahr 2021 stehen bereits für die Monate September – Dezember Fördermittel (38.480,- €) zur Verfügung. Der Fachdienst Jugendamt klärt gegenwärtig mit seinen Kooperationspartnern der freien Jugendhilfe, wie und für wen diese Mittel zielgerichtet eingesetzt werden können.

#### 2. kinderstark – NRW schafft Chancen

Des Weiteren werden im Produkt 06.01.01 Kinder- und Jugendarbeit ab dem HH-Jahr 2022 25.000,- € aus der Landesförderung „kinderstark – NRW schafft Chancen“ als Ertrag veranschlagt. Diese Mittel sind vom Land NRW als „dauerhafte“ strukturelle Förderung im Rahmen

der Jugendhilfeplanung angelegt. Voraussetzung ist eine Eigenbeteiligung von 20 % der Stadt Oelde. Geplant ist, die Kapazitäten der Jugendhilfeplanung gemäß der Förderziele stundenanteilig zu erhöhen. Der Aufwand bildet sich über den Stellenplan der Stadt Oelde ab.

Insgesamt werden in der Produktgruppe 06.01. die höheren Erträge weitestgehend die höheren Aufwände in der Ansatzplanung ausgleichen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung der personellen Ressourcen der Jugendhilfeplanung sich als Aufwand beim FD Personal niederschlägt.

#### Produktgruppe 06.02 Familienförderung – erzieherische Hilfen

Im Produkt 06.02.04 Hilfen zur Erziehung wird in 2022 mit deutlich mehr Erträgen bei den Kostenerstattungen durch andere Jugendämter bei gleichzeitig weniger Kostenerstattungen an andere Jugendämter gerechnet. Dies ist durch die aktuell absehbaren Fallzahlen begründet.

Für die Planung 2022 werden sich die Aufwände für Hilfen außerhalb von Einrichtungen im Produkt 06.02.04 erhöhen. Grund hierfür sind insbesondere die deutlichen Steigerungen der vom Land NRW vorgegeben Pflegesätze für Kinder in Pflegefamilien im Jahr 2021. Die weiteren Erhöhungen ergeben sich im Wesentlichen durch die steigenden Bedarfe an Erziehungsbeistandsleistungen (ggf. in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie) und Aufwände für Sprachmittlungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung.

Bei den erzieherischen Hilfen innerhalb von Einrichtungen wird in der Ansatzplanung von einer geringen Steigerung der Aufwände ausgegangen.

Im Produkt 06.02.06 Hilfen in Not- und Krisensituationen kommt es im Rahmen der ab dem Jahr 2022 zusätzlich greifenden Landesförderung (80 % der Personalkosten) für Fachberatungsstellen in Zusammenhang mit „Sexuellen Missbrauch“ zu einer Erweiterung der kreisweiten Beratungskapazitäten in einem Volumen von 2,25 Stellen (0,75 VZÄ in der bestehenden Fachberatungsstelle des CV Ahlen und 1,5 VZ für die neu einzurichtende Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes). Die nicht durch Landesmittel gedeckten Personal- und Sachkosten werden nach Einwohnerschlüssel auf die vier Jugendämter im Kreis Warendorf verteilt. Dieser zusätzliche Anteil entspricht kalkuliert ca. 16.000,- €.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2021 wird im Ansatz für das Jahr 2022 in der gesamten Produktgruppe 06.02. nur von einer geringen Steigerung des Fehlbetrages ausgegangen.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des SGB VIII – Kinderstärkungsgesetz – mit der schrittweisen Übertragung der inhaltlichen wie finanziellen Verantwortung der Jugendhilfe für die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige ist mit der Haushaltsplanung 2024 beabsichtigt, ein neues Produkt „Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (06.02.07)“ einzuführen.

#### Produktgruppe 06.03 Familienförderung – Kindertagesbetreuung

In der Produktgruppe 06.03. ist absehbar, dass auf Grund von Betriebskostensteigerungen, der Planung von Elternbeiträgen ohne Covid-19 bedingte Ausfälle und der Elternbeitrags-erhöhung mit deutlich höheren Erträgen bei in etwa gleichbleibenden Aufwänden zu rechnen



sein wird. Hierdurch wird sich der Fehlbetrag in der Ansatzplanung im Vergleich zu 2021 deutlich reduzieren.

### Produktbereich 06.

Im Produktbereich 06. wird im Vergleich zur Ansatzplanung 2021 im Haushaltsjahr 2022 von einem deutlich geringeren Fehlbetrag ausgegangen. Gründe hierfür sind insbesondere die höheren Erträge in der Produktgruppe 06.03. Familienförderung – Kindertagesbetreuung.

Im Verlauf der Sitzung werden die wesentlichen Punkte kurz präsentiert. Die Darstellung der Entwicklungen im Produktbereich 06., u.a. der Vergleich der Ansatzplanung 2022 zum Ergebnis 2020 und der Prognose für das Haushaltsjahr 2021 (2. Finanzstatusbericht 2021), erfolgen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.11.2021.

Für Fragen zur Haushaltsplanung stehen den Ausschussmitgliedern die Produktverantwortlichen zur Verfügung.

## **B) Anträge zu Investitionsförderungen im Produkt 06.03.01 Kindertagesbetreuung**

Im Rahmen der Haushaltsplanung liegen dem Fachdienst folgende Anträge für Investitionskostenförderungen zur weiteren Beratung vor. Grundlage hierfür sind zum einen, dass die Maßnahmen nicht aus den laufenden Betriebskosten oder bestehenden Rücklagen sowie Fördermitteln des Landes oder Bundes gedeckt werden können und zum anderen, dass sich die Träger mit 50 % an den Kosten beteiligen.

Folgende Anträge liegen vor und sind als Anlage beigefügt:

### 1. Kindertageseinrichtung St. Johannes (Kath. Kirchengemeinde, **Anlage 4**)

Die Gesamtkosten für eine notwendige Dachsanierung, Fenstererneuerungen usw. werden mit 450.000,- € angegeben.

Da die Kindertageseinrichtung St. Johannes in der Vergangenheit bereits Fördermittel beantragt hat, ist eine erneute Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln lediglich für 30 Betreuungsplätze möglich. Bei einem Kostenvolumen von 450.000,- €, das auf 30 Plätze zu schlüsseln ist, sind somit Fördermittel von ca. 118.000,- € (70 % der geschlüsselten Gesamtsumme) zu erwarten.

Es verbliebe nach vorliegendem Antrag ein Eigenmittelanteil von ca. 332.000,- €. Bei einer 50 %igen Beteiligung der Stadt Oelde am Eigenmittelanteil beliefe sich der Zuschuss auf 166.000,- €.

Nach Rücksprache mit dem Träger sind die angegebenen Gesamtkosten bislang eine grobe Schätzung. Eine detaillierte Kostenaufstellung ist von der katholischen Kirchengemeinde spätestens bis Anfang Oktober angekündigt.

### 2. Neubau Kindertageseinrichtung Lette (**Anlage 5**)

Die Gesamtkosten für die Ausstattung des neuen Gebäudes der Kindertageseinrichtung St. Vitus werden mit 414.700,- € angegeben. Bundesfördermittel (Ausstattung) können lediglich für die neu geschaffenen 30 Plätze beantragt werden. Somit sind Fördermittel von ca. 94.500,- € (90 %) zu erwarten.

Es verbliebe nach vorliegendem Antrag ein Eigenmittelanteil von ca. 320.200,- €. Bei einer 50 %igen Beteiligung der Stadt Oelde beliefe sich der Zuschuss auf ca. 160.100,- €.

Nach Rücksprache mit dem Träger sind die angegebenen Gesamtkosten bislang noch nicht abschließend kalkuliert. Insbesondere die aktuell noch berücksichtigten Kosten für das Außengelände in Höhe von 180.000,- € werden voraussichtlich nicht bei den Ausstattungs-kosten zu berücksichtigen sein.

Mit einer angepassten Kostenaufstellung von der katholischen Kirchengemeinde wird spätestens Anfang Oktober gerechnet.

### 3. Wichernkindergarten (Ev. Kirchengemeinde, **Anlage 6**)

Die kalkulierten Gesamtkosten für die notwendige Sanierung des Sanitärbereiches des Wichernkindergartens betragen ca. 50.000,- €. Da für die Kindertageseinrichtung in der Vergangenheit bereits alle Fördermittelmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, ist eine Finanzierung über weitere Bundes- oder Landesmittel nicht möglich.

Bei einer 50 %igen Beteiligung der Stadt Oelde am Eigenmittelanteil ergibt dies einen Zuschuss von ca. 25.000,- €.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.11.2021 wird der Haushalt des Produktbereichs 06. beraten und für die Beschlussfassung des Rates empfohlen. In diesem Rahmen werden die obigen Anträge mit dem abschließend ermittelten Zuschussvolumen zur Abstimmung vorgelegt.

Es wird auf die Präsentation von Herrn van der Veen verwiesen (**Anlage 7**).

Es ergeben sich keine Nachfragen.

#### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Haushaltsplanung 2022 zur Kenntnis.

## **5. Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026** M 2021/510/4960

### **Sachverhalt**

Der Prozess zur Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans 2022 – 2026 (KJP) tritt in die finale Phase der Entscheidungsfindung ein. Ausgehend von der aktuellen Beratung im Jugendhilfeausschuss sind folgende nächste Schritte vorgesehen:

Oktober 2021	Ausarbeitung der Beschlussfassung
25.11.2021	Verabschiedung des KJP im Jugendhilfeausschuss
20.12.2021	Verabschiedung im Rat der Stadt Oelde

Der beigefügte Entwurf (**Anlage 8**) berücksichtigt die beantragte Ausweitung der Schulsozialarbeit am Thomas-Morus-Gymnasium (von einer 0,5 Stelle auf eine 1,0 Stelle). Dadurch erhöht sich das finanzielle Budget des KJP 2022 – 2026 jährlich um ca. 35.000,- € pro Jahr. Diese Entwicklung ist ebenfalls in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt.

Das Gesamtbudget des KJP wurde auf die drei Produkte „Kinder- und Jugendarbeit“, „Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe“ und „erz. Kinder- und Jugendschutz“ aufgeteilt. Eine weitere Budgetierung auf die einzelnen Förderleistungen im Produkt 06.01.01 erfolgt nicht mehr. Die Erfahrungen zeigen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, dass es während der Laufzeit der KJP zu großen bedarfsbedingten Verschiebungen zwischen den Förderleistungen gekommen ist. Aus diesem Grund wird zukünftig auf eine kleingliedrige Budgetierung unterhalb der Produktebene verzichtet. Der Einsatz der Finanzmittel bzw. der personellen Ressourcen bildet sich jedoch im jährlichen Berichtswesen weiterhin unterhalb der Produktebene transparent ab.

Der umfangreiche Beteiligungsprozess lässt erkennen, dass es zu Verschiebungen in der Produktbudgetierung kommen wird. Somit ist die im vorliegenden Entwurf dargestellte Budgetierung vorläufig. Es stehen noch Gespräche mit den Trägern, insbesondere mit dem Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V., zur inhaltlichen Ausgestaltung an.

Die Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige 2022 – 2026 im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans wurden fast unverändert übernommen. Im Bereich der Qualifikationsförderung wurden die Tagessätze leicht erhöht (orientiert an den Förderrichtlinien des Kreises).

Die Fördermittel des Landes „Aufholen nach Corona“ wurden nicht in das Budget des KJP aufgenommen, da sie zeitlich befristet Ende 2022 auslaufen. Im Berichtswesen zum KJP wird die Mittelverwendung jedoch dargestellt.

Es wird auf die Präsentation von Herrn Liedtke verwiesen (**Anlage 9**).

Frau Wiemeyer bedankt sich bei Herrn Liedtke und erfragt in diesem Zusammenhang, wie die Budgetierung in Zukunft transparent abgebildet wird. Ferner verwies sie auf die bestehende Gefahr, dass sich die Steuerungsmöglichkeiten für den JHA verringern.

Herr Liedtke erklärt, dass dazu ein jährliches Berichtswesen erfolgt, welches die angebotenen Maßnahmen und die Mittelverausgabung transparent darlegen. Vielfältige Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich somit auf Basis von Erfahrungen mit Angeboten. Ferner können sich kurzfristig Anforderungen an Jugendarbeit durch Wünsche und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ändern.

Herr van der Veen ergänzt, dass eine starre Festlegung konkreter Angebote auf fünf Jahre als nicht zielführend angesehen wird. Maßnahmen und Angebote sollen den veränderten Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen angepasst werden. Hierfür erfolgt ein unterjähriger Austausch zwischen den Beteiligten und dem Fachdienst Jugendamt Oelde.

Herr Vennewald verwies auf Fördermöglichkeiten von Ferienfreizeiten im KJP 2007-2010. In diesem Zusammenhang fragte er nach der Begründung, warum die Fördermöglichkeiten im neuen KJP nicht vorgesehen sind.

Herr Liedtke erklärt, dass in Absprache mit dem Jugendhilfeausschuss im KJP ab 2011 die pauschalisierte Förderung von Freizeiten zugunsten einer individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien umgestellt wurde. Damit ging der Wechsel der Zuständigkeit einher. Seit 2011 erfolgt diese Förderung über den Fachdienst Soziales, Familien und Senioren im Rahmen der Familienunterstützung.

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Kinder- und Jugendförderplan 2022 – 2026 zur Kenntnis.

**6. Verschiedenes****6.1. Mitteilungen der Verwaltung****Ferienangebote im Rahmen der Landesförderung „Aufholen nach Corona“**

Im Bereich der Angebote „Aufholen nach Corona“ wurden in Oelde durch die Kooperation der hauptamtlichen Anbieter (VHS, FBS, Klipp Klapp, Alte Post, Stadtbibliothek, zdi Netzwerk im Kreis Warendorf) und den Schulen vor Ort **insgesamt 13 Projekte** umgesetzt.

Seitens der Stadt lag die Federführung beim Schulamt und wurde vom Jugendamt unterstützt. Die Angebote orientierten sich schwerpunktmäßig an Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Pandemie verstärkt Nachteile erfahren haben.

Die **Landesfördersumme betrug 17.200 €**. Seitens der **Stadt Oelde lag der Aufwand bei knapp 10.000 €**, inklusive des notwendigen Eigenanteils.

Im Rahmen der Landesförderung sind Angebote bis in das Jahr 2022 möglich. In enger Zusammenarbeit der VHS mit den Grundschulen vor Ort werden in den anstehenden Herbstferien Förderangebote für Grundschüler\*innen realisiert.

Im Weiteren sehen die Planungen für 2022 vor, dass die Ferienspieltage nach zweijähriger Unterbrechung wieder stattfinden sollen. Die Planungen werden zu Beginn des nächsten Jahres in Angriff genommen. Hinzu kommt wiederum das Förderangebot „Aufholen nach Corona“ in den Sommerferien 2022.

Frau Kemper ergänzt, dass die Volkshochschule in den Herbstferien zusätzliche Angebote im Bereich Lesen und mathematisches Basiswissen schaffen will. Die Zielgruppe sind Kinder, die unter der Corona-Pandemie besondere Bedarfe und Rückstände im schulischen Bereich entwickelt haben.

So werden insgesamt 14 verschiedene Angebote stattfinden. In der ersten Ferienwoche finden Angebote an der Edith-Stein-Schule, Albert-Schweizer-Schule und an der von-Ketteler-Schule in Lette statt. In der zweiten Ferienwoche werden die Angebote an der Overbergschule, Lambertusschule und an der von-Ketteler-Schule-Oelde durchgeführt.

**Oeldinale 2021**

Aufgrund des Corona Infektionsgeschehens ist das Ehrenamt in vielen Facetten stark beeinträchtigt. Umso notwendiger erscheint die Anerkennung des Engagements im Jahr

2021, das durch junge Menschen im Ehrenamt erbracht wurde. Wie die Durchführung aussehen wird, entscheidet sich Anfang Oktober. Die Anerkennung erfolgt am 26. November 2021.

### **mach mit 2022**

Die Ausbildungsmesse und das Forscherfest für die Kleinen sind für den 10. – 12. Juni 2022 geplant. Den Auftakt bildete ein Workshop am 14. September zur Ausrichtung der mach mit 2022. Die bisherigen Sponsoren, bis auf einen, konnten wiederum für das Angebot gewonnen werden. Zum Teil haben sie auch am Workshop zur Ausrichtung der mach mit 2022 teilgenommen. Die Ausbildungsbroschüre wird 2022 entsprechend aktualisiert.

Der Oelder Hochschultag, Schwerpunkt: duale Studienplätze im Kreis WAF, ist für November des laufenden Jahres vorgesehen. Die zwei Elternabende werden in den Februar 2022 verschoben.

### **Elternvertreter von Kindern in Kindertagespflege im Jugendamtselternbeirat**

In diesem Jahr fand zum ersten Mal die Wahl eines Vertreters für die Eltern von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 11 KiBiz statt. Die Wahl wurde per Videomeeting durchgeführt. Teilgenommen haben 4 Wahlberechtigte. Einstimmig wurde Frau Kathrin Kortens für die Vorsitzenden und Frau Dagmar Hanebrink zur Stellvertreterin gewählt.

### **Zeitliche Perspektive Anbau Kindertageseinrichtung St. Lambertus in Stromberg**

Der An- und Umbau wird voraussichtlich Ende Oktober abgeschlossen sein. Die Inbetriebnahme ist für Anfang November geplant.

### **Planungszeitraum für die Aufnahmen in eine Kindertageseinrichtung ab dem Kindergartenjahr 2021/22**

Da mehrfach der Wunsch an das Jugendamt herangetragen wurde (Eltern, Kitaleitungen und Träger) einen „Stichtag“ für die Anmeldungen zu einem Kinderbetreuungsplatz einzuführen, gab es einen Austausch zwischen den Verbundleitungen der katholischen Kirche, Frau Edelmeier (stellvertretend für das DRK), Frau Stoffers (stellvertretend für die evangelische Kirche), Herrn van der Veen und Frau Kahlmeier (Fachdienst Jugendamt).

Es wurde beschlossen, dass es für alle Kitas einen Planungszeitraum geben soll. Dieser Planungszeitraum beginnt am 16.10. und endet am 01.11. eines Jahres. Wenn Eltern innerhalb dieses Zeitraumes bei ihrer Prio1-Kita berücksichtigt werden möchten, müssen sie sich bis zum 15.10. angemeldet haben.

Folgende Formulierung wurde auf der Homepage der Stadt Oelde, in BEPPO und den Homepages der einzelnen Kindertageseinrichtungen veröffentlicht:

Wenn Sie Ihr/e Kind/er bis spätestens 15.10. anmelden, wird Ihr Kind/werden Ihre Kinder von der Kindertageseinrichtung der Sie die Priorität 1 gegeben haben bis zum 01.11. eine Zu- oder Absage erhalten. Die Zu- oder Absagen beziehen sich auf das darauffolgende Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.).
--

Dieser Stichtag ist kein Ausschlusskriterium für die Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Die Anmeldungen für Kinder die bis zum 01.11. eine Absage erhalten, werden durch andere von Ihnen ausgewählten Kindertageseinrichtungen mit freien Plätzen weiterbearbeitet. Anmeldungen nach dem 15.10. sind weiterhin möglich. Sollten Sie in keiner Oelder Kindertageseinrichtung ein Platzangebot erhalten haben, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde

In nächster Zeit wird in der „Glocke“ ein kleiner „Erinnerungsartikel“ erscheinen.

### **Interdisziplinäre Frühförderung des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.**

Die interdisziplinäre Frühförderung arbeitet zukünftig mit einem Standort in **Oelde**, Bernhard-Raestrup-Platz 5. Das ist für die Oelder Kinder und Eltern eine sehr gute Erweiterung der örtlichen Infrastruktur.

## **6.2. Anfragen an die Verwaltung**

Fragen werden nicht gestellt.

Nadine Diekmann  
Vorsitzende

Klaus Liedtke  
Schriftführer